

133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Gesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (Notariatsordnung 1945 — NO. 1945) werden dem § 12 als neue Punkte angefügt:

- c) inwieweit Personen, welche die Befähigung zur Ausübung des Notaramtes im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariates nach der Notariatsordnung zu Notaren ernannt werden können, ohne daß sie der tatsächlichen Vollstreckung der Praxis nach § 6 NO. und der Ablegung der Notariatsprüfung bedürfen;
- d) inwieweit Personen, die die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten bewilligt werden kann, wenn das Bundesministerium für Unterricht nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Auslande abgelegter Prüfungen die von ihnen an einer ausländischen Hochschule abgelegten akademischen oder staatlichen Prüfungen an Stelle der durch die inländische Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen anerkennt, vorausgesetzt, daß sie die übrigen Bedingungen der Notariatsordnung erfüllen;

er

- e) inwieweit Personen, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 aus nationalen, sogenannten rassistischen oder politischen Gründen das Amt eines Notars verloren haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzen, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nach der Notariatsordnung gegen nachträgliche Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft [§ 6, Abs. (1), lit. a, NO.] zu Notaren ernannt werden können. Für die Beibringung des Nachweises ist eine Frist von mindestens einem Jahr zu bestimmen; sie kann verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Amt des Notars erloschen. Die Gültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleibt unberührt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Notariatsordnung 1945 enthält im § 12 eine Ermächtigung an das Staatsamt für Justiz, durch Verordnung Notariatskandidaten Behinderungszeiten einzurechnen und nach Vorschriften des Deutschen Rechtes abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Angesichts des dringenden Personalbedarfs soll nun auch die Anerkennung von im Auslande durchgeführten Studien und im Auslande auch außerhalb des Deutschen Reiches abgelegten Prüfungen ermöglicht werden.

§ 1, Punkt c, sieht eine Ermächtigung an das Bundesministerium für Justiz vor, Personen, die die Befähigung zur Ausübung des Notariates im Auslande erlangt haben, unter erleichterten Bedingungen zu Notaren zu ernennen; hiebei ist in erster Linie an deutsche Notare aus Südtirol gedacht. Hiedurch kann diesen Notaren die Möglichkeit der Fortsetzung ihres Berufes geboten werden.

§ 1, Punkt d, sieht die Anerkennung ausländischer Studien und Prüfungen vor und verfolgt

den Zweck, österreichischen Staatsbürgern, die im Auslande studiert haben, um den nationalsozialistischen Verfolgungen zu entgehen, die Rückkehr in das Vaterland und die Ausübung ihres Berufes in der Heimat zu ermöglichen.

§ 1, Z. 1, lit. e, soll Notaren, die während der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 gezwungen waren, die Ausübung ihres Berufes aufzugeben und auszuwandern, die Möglichkeit der Rückkehr nach Osterreich und der sofortigen Aufnahme des Berufes bieten, ohne daß sie das Erfordernis des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft schon bei Einbringung des Gesuches um Ernennung erfüllen müssen. Sie müssen nur innerhalb einer bestimmten Frist die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachweisen; ist dies dem Notar innerhalb der Frist nicht möglich, so ist sein Amt erloschen. Die in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtshandlungen bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.